



Satzung und Vereinsordnungen

Ausgabe 2019

Satzung	2
Finanzordnung	7
Steg- und Liegeplatzordnung	9
Bootshausordnung	11
Nutzungsordnung Vereinsboote	14
Datenschutzerklärung	16
Jugendordnung	20
Nutzungsordnung Jugendboote	23
Jüngstensegel-Vorschrift	25

Herausgeber:

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre e. V.
Der Vorstand

Am Schlagbaum 4, 51709 Marienheide
Tel. (AB) und Fax 02264 2867870
www.skgb.de – info@skgb.de



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Satzung

in der Fassung vom 9. April 2016

Präambel:

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 1. September 1967 gegründete Verein führt den Namen „Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marienheide.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 600507 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen und im Kreissportbund Oberberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes und der Jugendarbeit.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breitensport, des Jugendsegelns und der Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche, aktive, passive und Ehrenmitglieder. Ein Mitglied ist Jugendlischer bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter beträgt acht Jahre.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (4) Die Aufnahme erfolgt zunächst als Gast. Sie wird durch den Vorstand erklärt und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach mindestens sechs Monaten Gastmitgliedschaft. Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Während der Gastmitgliedschaft hat der Antragsteller alle Rechte und Pflichten, die sich aus seiner beantragten Mitgliedschaft ergeben, mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Verlust der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Das Mitglied ist vorher zur Sache anzuhören. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Niemand darf aus Gründen der Religion, Rasse oder Politik ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
 - b) wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und mit diesen trotz Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist. In diesem Fall kann der Ausschluss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich seinen Widerspruch an den Vorstand richten. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Das Nähere regeln die Ordnungen des Vereins. Die Satzung und die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach ihren Möglichkeiten für den Verein einzusetzen und Schaden von ihm abzuwenden.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung und Pflege des Vereinseigentums die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Dazu gehören insbesondere der Auf- und Abbau der Steganlage.
- (4) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Kein Stimmrecht haben Gastmitglieder und jugendliche Mitglieder. Diese nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Weitere Gebühren oder Umlagen können erhoben werden. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Gremien des Vereins sind
 - a) die Ausschüsse des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar üblicherweise im ersten Quartal.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a) wenn der Vorstand es beschließt.
 - b) wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangt. Der Vorstand lädt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens ein.
- (3) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform ein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung kann außer den Mitgliedern auch jedes Organ oder Gremium stellen. Anträge müssen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Dies gilt auch für Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.
- (5) Anträge werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen auf dem Vereinsgelände bekanntgegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der erschienenen Mitglieder anwesend sind. Muss eine beschlussunfähig gewordene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, wenn nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen über Änderungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands mit Ausnahme der Jugendwarte für die Dauer von zwei Jahren
 - f) Bestätigung der Jugendwarte

- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen mit Ausnahme der Jugendordnung
- j) Bestätigung der Jugendordnung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Geschäftsführer ist,
 - c) dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist,
 - d) dem Pressewart,
 - e) dem 2. Schatzmeister,
 - f) dem 1. Steg- und Zeugwart und seinem Vertreter,
 - g) dem 1. Sportwart und seinem Vertreter,
 - h) dem 1. Jugendwart und seinem Vertreter.
- (2) In den Vorstand kann gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Der 1. Jugendsprecher und sein Vertreter gemäß Jugendordnung können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht in Angelegenheiten, welche die Jugend betreffen.
- (3) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand; dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein einzeln. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 21 Jahre alt ist.
- (4) Ein Mitglied, das sich durch langjährige Vorstandstätigkeit um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es kann zur gleichen Zeit nur ein Mitglied Ehrenvorsitzender sein. Der Ehrenvorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Er gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann diese durch eigene Beschlüsse ändern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der 1. Vorsitzende ist Mitglied aller Gremien des Vereins.
- (9) Für Ausgaben, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Betrag ist in die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstands aufzunehmen.

§ 10 Ordnungen

- (1) Der Verein erlässt für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Es handelt sich dabei insbesondere um
 - a) die Jugendordnung,
 - b) die Finanzordnung,
 - c) die Steg- und Liegeplatzordnung,
 - d) die Bootshausordnung,

- e) Nutzungsordnungen für vereinseigene Boote,
 - f) die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstands,
 - g) die Datenschutzerklärung.
- (2) Weitere Ordnungen können ergänzt, bestehende Ordnungen können gestrichen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marienheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendpflege) zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2001 beschlossen und geändert von den Mitgliederversammlungen am 18. März 2006, 30. Mai 2015 und 9. April 2016. Sie tritt sofort nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Finanzordnung

in der Fassung vom 26. Januar 2018

§ 1 Beitrags- und Gebührenarten, Zuständigkeiten für die Festlegung

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftsarten gemäß Satzung unterschieden. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Der Wechsel zwischen den Mitgliedschaftsarten (Mitgliedsstatuswechsel) ist gebührenfrei.
- (2) Aktive Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung nicht vollständig geleistet haben, müssen für die nicht geleisteten Arbeitsstunden einen Fehlstundenbeitrag zahlen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Für Liegeplätze an der Steganlage werden Gebühren erhoben. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Landliegeplätze auf dem Vereinsgelände (Jollenwiese) sind bereits im Beitrag enthalten.
- (4) Es werden Nutzungsbeiträge für die Benutzung der vereinseigenen Boote gemäß der jeweiligen Nutzungsordnung erhoben. Diese gelten je Person und werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Für die Nutzungsbeiträge der Jugendboote haben die Jugendwarte und der Vereins-Jugendausschuss Vorschlagsrecht. Diese Vorschläge sind zu berücksichtigen.
- (5) Für die Überlassung eines Vereinsschlüssels wird ein Pfandbetrag erhoben. Die Höhe legt der Vorstand anhand der entstandenen Schlüsselkosten fest. Der Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Schlüssels unverzinst erstattet.
- (6) Für Mahnungen von Zahlungsverpflichtungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe legt der Vorstand fest.

§ 2 Beitrags- und Gebührenhöhen

- (1) Die folgenden Beiträge und Gebühren verstehen sich als Jahresbeträge, sofern im Einzelnen nichts anderes angegeben ist.

Mitgliedsbeitrag Aktiv: 120,- € (in Schul- / Berufsausbildung o. ä.: 60,- €)

Mitgliedsbeitrag Passiv: 36,- €

Mitgliedsbeitrag Jugend: 35,- €

Ehrenmitgliedschaft: beitragsfrei

Fehlstundenbeitrag (je Stunde): 10,- €

Stegdienstversäumnis-Ausgleichszahlung: 25,- €

Stegliegeplatz: 65,- € (Kanus: 20,- €)

Einlagerungsgebühr: keine

Boots-Nutzungsbeitrag Aktiv: beitragsfrei

Boots-Nutzungsbeitrag Jugend: 55,- €

Mahngebühr (je Mahnung): 5,- €

Schlüsselpfand: 50,- €

- (2) Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind von der Zahlung von Boots-Nutzungsgebühren befreit.
- (3) Der Beitrag Aktiv in Schul- / Berufsausbildung o. ä. wird auf Antrag gewährt. Die Voraussetzungen werden durch den Vorstand geprüft.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen abweichende Beiträge oder Gebühren festsetzen, um Härten zu vermeiden.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist dazu verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen durch schriftliche Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats nachzukommen.
- (2) Vereinsmitglieder, die das SEPA-Mandat widerrufen, haben bis zur Erteilung eines neuen SEPA-Mandats ihre Zahlungsverpflichtungen unaufgefordert durch pünktliche Zahlung auf das zutreffende Vereinskonto zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand kündigt jeden Lastschrifteinzug mindestens 12 Tage vorher dem Kontoinhaber oder dem Zahlungspflichtigen an (Vorabinformation). Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, rechtzeitig für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (4) Bei mangelnder Kontodeckung oder Rückgaben von Lastschriften hat das Vereinsmitglied binnen 8 Tagen die Klärung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu suchen. Bankgebühren für Nichteinlösung oder Rückgabe sind vom betreffenden Mitglied zu tragen, sofern die Vorabinformation und die vom Verein eingereichte Lastschrift korrekt waren. Alle Mitglieder sind daher angehalten, sich mit Widersprüchen, Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren unmittelbar an den SKGB-Schatzmeister zu wenden.

§ 4 Fälligkeiten

- (1) Zahlungsverpflichtungen sind fällig am 12. Tag nach ihrem Entstehen oder ihrer Bekanntgabe. Abweichend davon sind Mitgliedsbeiträge grundsätzlich am 1. Januar, Liegeplatzgebühren am 1. April eines Jahres fällig.
- (2) Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern, welche dem Verein die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens ermöglichen, sind erst zu dem in der Vorabinformation genannten Termin fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2000 beschlossen und geändert von den Mitgliederversammlungen am 27. Oktober 2001, 9. März 2002, 18. März 2006, 17. April 2010, 28. Mai 2011, 17. März 2012, 5. April 2014 und 9. April 2016. Sie gibt auch Beschlüsse des Vorstands aus seinen Sitzungen am 27. Mai 2007, 4. September 2010 und 26. Januar 2018 wieder. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Vor dem 1. Januar 2014 erteilte Einzugsermächtigungen gelten als Mandate im SEPA-Lastschriftverfahren für alle Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein. Teilinzüge werden nicht mehr vorgenommen.
- (3) Boots-Nutzungsbeiträge nach den Nutzungsordnungen für die vereinseigenen Segelboote der Typen Sailhorse und Lelievlet werden in den Jahren 2016 und 2017 nicht erhoben.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Steg- und Liegeplatzordnung

in der Fassung vom 17. April 2010

§ 1 Allgemeine Pflicht aller Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder (auch Passive und Jugend) haben die Verpflichtung, vereinsfremde Personen, die sich unberechtigt auf der Steganlage oder dem übrigen Vereinsgelände aufhalten, freundlich und bestimmt vom Vereinsgelände zu verweisen. Nur auf den Landliegeplätzen (Jollenwiese) werden Fremde, die sich von den dort befindlichen Booten fernhalten, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens in der Regel geduldet.

§ 2 Liegeplatzvergabe, Liegeplatzgebühr

- (1) Die Stegliegeplätze (auch „Stegbox“ genannt) und Landliegeplätze werden den interessierten Bootseignern vom Steg- und Zeugwart zu den nachfolgend genannten Bedingungen zugeteilt. Bootseigner, denen ein Liegeplatz zugeteilt wurde, werden im folgenden als „Liegeplatzinhaber“ bezeichnet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Steg- und Zeugwart kann bereits zugewiesene Liegeplätze austauschen.
- (2) Für die Zuteilung von Liegeplätzen wird grundsätzlich je Boot eine jährliche Gebühr erhoben. Der Vorstand kann im Einzelfall begründete Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Bei der Zuteilung von Liegeplätzen haben Segelboote Vorrang vor Kanus und anderen Bootsorten.

§ 3 Erfordernisse für Liegeplatzinhaber, „gekaufte Box“

- (1) Liegeplatzinhaber kann nur sein, wer aktives Vereinsmitglied, Ehrenmitglied oder Mitglied der Jugendabteilung ist. Es können auch mehrere Personen, die gemeinsam ein Boot besitzen, gemeinschaftlich Inhaber eines Liegeplatzes sein; alle Miteigner müssen dann die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen.
- (2) In früheren Vereinsjahren konnten Mitglieder auch zu einem festgelegten Preis lebenslange Rechte an einem Stegliegeplatz erwerben („gekaufte Box“). Dies ist nicht mehr möglich. Für die Inhaber solcher Stegliegeplätze bleiben die Nutzungsrechte an der erworbenen Stegbox erhalten; sie kann nur mit Zustimmung des Inhabers ausgetauscht werden (Bestandsschutz). Solange der Inhaber seinen Liegeplatz nicht belegt, kann dieser vom Verein vermietet werden; der Inhaber hat dabei keinen Anspruch auf eine Mietzahlung. Die Rechte an der „gekauften Box“ enden mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Auf Antrag des Inhabers einer solchen „gekauften Box“ und eines Interessenten, der eine solche „gekaufte Box“ übernehmen möchte, kann die Mitgliederversammlung das Nutzungsrecht mit allen weiteren Rechten und Pflichten bezüglich dieses Stegliegeplatzes auf den Ehegatten oder Verwandte ersten Grades übertragen. Anstelle des Ehegatten ist auch ein in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner zulässig, wenn die Lebensgemeinschaft dem Verein glaubhaft versichert wird.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen

Das Lagern explosionsgefährlicher oder wassergefährdender Stoffe an Bord ist verboten.

§ 5 Stegdienst

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben neben der satzungsmäßigen Verpflichtung zur Teilnahme an den angesetzten Arbeitsstunden auch die Verpflichtung, am Stegdienst teilzunehmen. Hierzu wird zu Saisonbeginn ein Stegdienstplan vom Steg- und Zeugwart erstellt, der am Steg ausgehängt wird und für alle aktiven Mitglieder verbindlich ist. Verhinderte Mitglieder müssen selbst für Ersatz sorgen! Auch Jugendmitglieder können ab einem Alter von 16 Jahren zu bestimmten Tätigkeiten herangezogen werden. Kommt der planmäßig eingeteilte Stegdienst seiner Verpflichtung nicht nach, ist jedes Mitglied verpflichtet, einzuspringen und dringende Arbeiten auszuführen. Hierzu werden mit dem Stegdienstplan die Telefonnummern aller betreffenden Mitglieder ausgehängt.
- (2) Im Rahmen des **Stegdienstes** bestehen folgende Verpflichtungen:
 - a) **Kontrolle des Steges, falls erforderlich an den Wasserstand anpassen;**
 - b) **Reinigung des Steges (Entenkot!);**
 - c) **Sichtkontrolle der Schwimmertanks, der Stegwinde, der Jollen an Land;**
 - d) **Sichtkontrolle der Festmacher der am Steg liegenden Boote;**
 - e) **Vereinsfremde, die sich unbefugt auf dem Steg oder auf Booten an Land aufhalten, freundlich und bestimmt vom Vereinsgelände verweisen.**
 - f) **Sichtkontrolle des Bootshausgeländes (Beschädigung an Gebäude oder Zäunen); prüfen, ob Türen und Tore verschlossen sind.**
- (3) Aktive Vereinsmitglieder, die ihrer Verpflichtung zum Stegdienst nicht nachkommen, werden zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, deren Höhe die Finanzordnung regelt. Ein Versäumnis liegt insbesondere vor, wenn für einen Dienstzeitraum im Stegbuch weder ein Eintrag des Mitgliedes noch ein Eintrag einer abgesprochenen Vertretung vorliegt oder wenn eine offensichtlich notwendige Anpassung des Steges an den Wasserstand nicht veranlasst wurde.

§ 6 Verhalten auf dem Steg

- (1) Das Rennen auf dem Steg ist aus Sicherheitsgründen verboten. Grundsätzlich darf vom Steg nicht ins Wasser gesprungen werden. Das Schwimmen im Bereich der Steganlage und des Slipweges geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist sorgfältig auf an- oder abliegende Boote zu achten, für die Schwimmer nur schwer zu erkennen sind! Die Steganlage darf nicht zum Sonnenbaden zweckentfremdet werden.
- (2) Die Seemannschaft gestattet es nicht, unter voller Besegelung anzulegen, wenn an der Anlegestelle nicht aufgeschossen werden kann. Dies kann zu Beschädigungen am Steg führen und ist deshalb verboten.
- (3) An den Regattawochenenden, beim Ansegeln und zu anderen Veranstaltungen wird die Flaggenführung gepflegt. Die Bootseigner sind angehalten, sich daran zu beteiligen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Steg- und Liegeplatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2000 beschlossen. Sie löst die Stegordnung von November 1994 ab. Sie wurde geändert in den Mitgliederversammlungen am 9. März 2002, 8. November 2003 und 17. April 2010. Sie tritt sofort in Kraft.



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Bootshausordnung

in der Fassung vom 8. März 2008

§ 1 Grundsätzliche Verwendungszwecke

Das Bootshaus dient in den Wintermonaten als Lager für Jollen und wird in der übrigen Zeit zur Durchführung geselliger Veranstaltungen und für Arbeiten an Booten oder anderem Material genutzt. Insbesondere finden im Bootshaus Mitgliederversammlungen, Rahmenveranstaltungen bei Regatten, Verpflegungen bei Arbeitseinsätzen, verschiedene Veranstaltungen der Jugendabteilung und vielfältige sonstige (auch gesellige) Veranstaltungen statt. Die Nutzung untersteht den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Die Nutzungszwecke für gesellige Veranstaltungen und für Arbeiten sind gleichwertig.

§ 2 Winterlager

- (1) Die Zeiträume des Winterlagers werden vom Vorstand durch die Termine zur Bootseinlagerung bzw. Bootsauslagerung festgelegt. Vereinsboote und eigene Jollen von Vereinsmitgliedern können ins Bootshaus eingelagert werden. Boote sind vor der Einlagerung zu reinigen.
- (2) Für die Einlagerung der Vereinsboote ist die Anwesenheit der Nutzer bei den Terminen der Ein- bzw. Auslagerung verpflichtend (Die Jugendwarte regeln Abweichendes für Optisegler).
- (3) Bei privaten Booten ist entsprechend die Anwesenheit des Eigners oder eines Vertreters erforderlich und außerdem die Einlagerungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten. Der Steg- und Zeugwart führt eine Liste, auf der sich betreffende Bootseigner einzutragen haben. Der Verein haftet nicht für eingelagerte Gegenstände; der Eigner hat die Haftungsausschluss-erklärung vor der ersten Einlagerung zu unterschreiben.
- (4) Der Zutritt zum Bootshaus wird für diese Zeit eingeschränkt.
- (5) Zum Winterlager können auch Boote auf dem Bootshausgelände abgestellt werden. Die Stellplätze werden vom Steg- und Zeugwart zugewiesen. Die Boote müssen im Frühjahr spätestens zwei Wochen nach dem Stegaufbau abgeholt werden. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 3 Nutzung der Außenfläche

- (1) Das Abstellen von Trailern, Slipwagen, Booten, Masten oder anderem Bootszubehör auf dem Bootshausgelände ist mit dem Vorstand abzustimmen. Alles abgestellte Privatmaterial ist mit Namen des Bootes oder Eigners wetterbeständig zu kennzeichnen. Die Stellplätze vergibt der Vorstand nach Verfügbarkeit.
- (2) Kann abgestelltes oder im Bootshaus eingelagertes Material keinem Vereinsmitglied zugeordnet werden, so kann der Vorstand per Vereinsrundsreiben das Mitglied zur Kontaktaufnahme oder zum Entfernen des Materials auffordern. Erfolgt innerhalb sechs Wochen keine Reaktion, kann der Vorstand über das Material verfügen.
- (3) Während des Winterlagers können auf der Waldseite des Bootshauses (bergauf gerichtete Seite) bis zu vier Dickschiffe einschließlich des Vereinsbootes gelagert werden. Der vereins-

eigene Dreifach-Trailer wird in Tornähe abgestellt, um Aktivitäten in dieser Zeit nicht zu behindern. Auf der Seeseite neben dem Bootshaus können Jollen und Trailer, hinter dem Bootshaus Trailer und Slipwagen abgestellt werden.

- (4) Außerhalb der Winterlagerzeit werden auf dem Bootshausgelände keine Boote von Mitgliedern gelagert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Anfrage. Neben und hinter dem Bootshaus können Trailer und Slipwagen der Vereinsboote und von Mitgliedern abgestellt werden. Für die Vereinstrailer ist der dem Tor zugewandte Bereich freizuhalten. Vor dem Bootshaus werden keine Trailer gelagert. Dies betrifft den Bereich vor der nach beiden Seiten verlängerten Linie der Bootshausvorderseite.
- (5) Alle Boote, Trailer und Slipwagen sind ordentlich und so zu lagern, dass alle Bereiche des Bootshauses zugänglich, ein mindestens ein Meter breiter Fluchtweg an der Waldseite des Bootshauses und außerhalb der Winterlagerzeit ein weiterer Weg an der Seeseite bleiben.

§ 4 Gesellige Veranstaltungen

- (1) Termine von Vereinsveranstaltungen werden neben der üblichen Bekanntmachung auch in den Bootshauskalender eingetragen.
- (2) Vereinsmitglieder können auch private Veranstaltungen im Bootshaus durchführen. Für solche private Veranstaltungen gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Gäste müssen im Wesentlichen Vereinsmitglieder sein. Ausnahmen kann der Vorstand in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.
 - b) Die Zustimmung des Vorstandes muss rechtzeitig vorher eingeholt werden; wenn die Zustimmung vorliegt, wird der Termin durch Eintrag im Bootshauskalender reserviert.
- (3) Das Bootshaus ist nach einer Veranstaltung im erforderlichen Maße zu reinigen. Hierfür hat der Leiter der Veranstaltung oder ein Beauftragter, bei privaten Veranstaltungen das veranstaltende Vereinsmitglied Sorge zu tragen.

§ 5 Arbeiten

- (1) Vereinsboote (im Ausnahmefall auch private Boote) und sonstiges Vereinsmaterial können unter den nachfolgenden Auflagen im Bootshaus bearbeitet werden. Bei länger geplanten Arbeiten werden deren Termine im Bootshauskalender eingetragen. Solche Planungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (2) Rechtzeitig vor einer Veranstaltung ist das Bootshaus zu räumen und im erforderlichen Maße zu reinigen.
- (3) Auflagen für Arbeiten im Bootshaus:
 - a) Spritzlack-, Schleif- und ähnliche Arbeiten sind im Bootshaus nicht gestattet.
 - b) Bei Lack-, Gelcoat-, Spachtel- oder ähnlichen Arbeiten ist der Boden durch geeignete Unterlagen gegen Verschmutzungen zu schützen. Das Bootshaus ist dabei gut zu lüften.
 - c) Beabsichtigte Arbeiten im Bootshaus sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen. Bei privaten Arbeiten wird anschließend eine Abnahme durch den Vorstand vorgenommen. Ansprechpartner hierfür ist der Steg- und Zeugwart.

§ 6 Trocknen von Segeln und Bekleidung

- (1) Nasse Jollensegel, insbesondere der Vereinsboote, und nasse Bekleidung können im Bootshaus zum Trocknen aufgehängt werden. Das Bootshaus ist dabei gut zu lüften.
- (2) Das Betreten des Jugendraumes mit nassen Gegenständen ist verboten. Dort darf auch nichts Nasses aufgehängt werden, da dort Teppichboden liegt.
- (3) Aufgehängte Gegenstände sind rechtzeitig vor Veranstaltungen, ansonsten zu Beginn des folgenden Wochenendes abzunehmen.

§ 7 Der Bootshauskalender

Alle Termine von Veranstaltungen und geplanten Arbeiten sind im Bootshauskalender einzutragen, damit sie bei weiteren Planungen berücksichtigt werden können. Der Kalender befindet sich ab der Frühjahresversammlung auf der Innenseite des zweiten Türflügels.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Boothausordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft. § 2 Abs. 5 eingefügt am 27. Oktober 2001, § 3 eingefügt am 8. März 2008.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Allgemeine Nutzungsordnung für die vereinseigenen Boote

in der Fassung vom 23. März 2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für alle vereinseigenen Wasserfahrzeuge und schwimmfähigen Sportgeräte („Boote“).
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Boote Sonderbestimmungen festlegen. Diese haben Vorrang vor dieser Allgemeinen Nutzungsordnung. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Änderungen empfehlen oder eigene Beschlüsse ergänzen.
- (3) Grundsätzlich gelten alle Boote mit Mast als Segelboote und alle anderen Boote mit Motorhalterung als Sicherungsboote. Auf sonstige Boote (z. B. Kanus) sind die Regelungen für Segelboote entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verwendungszwecke

- (1) Die Segel- und Sicherungsboote werden vom Verein zur Aus- und Fortbildung genutzt und auch von der Jugendabteilung zur Durchführung von Jugendmaßnahmen oder zu Zwecken der Aus- und Fortbildung eingesetzt.
- (2) Segelboote dürfen von Vereinsmitgliedern auf der Brucher Talsperre zum individuellen Segeln außerhalb bestimmter Vereinsveranstaltungen oder Kurse genutzt werden.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Segelboote des Vereins darf nur nutzen, wer
 - a) in die jeweilige Bootsklasse eingewiesen ist,
 - b) im Besitz des Sportbootführerscheins Binnen unter Segeln oder eines gleichwertigen Befähigungsnachweises ist, und
 - c) aktives Mitglied, Ehrenmitglied oder Mitglied der Jugendabteilung ist.
- (2) In der Regel erfolgt die Einweisung durch einen Übungsleiter des Vereins und umfasst auch ein An- und Ablegen sowie eine Halse. Der Vorstand gibt hierfür zu Saisonbeginn einen Pflichttermin bekannt oder vereinbart individuelle Termine.

§ 4 Nutzungsbeiträge

Es können Nutzungsbeiträge erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5 Wartung und Pflege

- (1) Alle Nutzer sind zur Teilnahme an den allgemeinen Arbeiten verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Boot anfallen. Diese Arbeiten sind insbesondere
 - a) saisonbegleitende Wartungen bzw. Instandsetzungen nach Notwendigkeit,
 - b) Reinigungen nach Bedarf und einmal jährlich vor dem Winterlager,
 - c) das jährliche Auf- und Abslippen der Kielboote,
 - d) die jährliche Bootsein- und auslagerung (Winterlager).

- (2) Für alle aktiven Mitglieder zählen Arbeiten zu Erhalt und Pflege der Vereinsboote als Teil der Pflichtarbeitsstunden.

§ 6 Beauftragter

- (1) Der Vorstand ernennt jeweils ein Mitglied zum Beauftragten für jedes Boot; er soll zu den Nutzern des Boots zählen. Der Beauftragte ist für die organisatorischen Belange des Boots zuständig.
- (2) Der Beauftragte führt die Liste der in die jeweilige Bootsklasse eingewiesenen Segler.

§ 7 Führen des Fahrtenbuchs, Umgang mit Schäden

- (1) Für die Segelboote des Vereins wird ein gemeinsames Fahrtenbuch geführt. Jede Benutzung der Boote sowie jede Beschädigung, Feststellung von Schäden und Instandsetzung ist mit Datum, Uhrzeit und Namen des Verantwortlichen darin einzutragen.
- (2) Alle Schäden sind umgehend an den Beauftragten zu melden. Kleinere Schäden sollen sofort behoben werden, sofern dies möglich ist. Für Materialkosten kommt der Verein auf.

§ 8 Verantwortung an Bord und Haftung

- (1) Verantwortlich an Bord ist der Schiffsführer. Sind mehrere berechtigte Mitglieder an Bord, haben sie den Schiffsführer vor dem Ablegen zu bestimmen. Im Zweifel gilt dasjenige Mitglied als Schiffsführer, welches sich beim Ablegen am weitesten achtern befindet.
- (2) Der Schiffsführer muss sich die sichere Bewältigung der bestehenden Wetterverhältnisse zutrauen. Die Betriebsbereitschaft des Boots ist vor jedem Ablegen zu überprüfen. Jeder Person an Bord wird empfohlen, jederzeit eine Schwimmhilfe oder Rettungsweste zu tragen.
- (3) Der Schiffsführer ist für alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Boots entstehen können, selbst verantwortlich. Eine Haftung des Vereins oder seiner Vertreter ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Vereinsboote besteht Versicherungsschutz über die Sporthilfe e. V. beim Landessportbund, sofern sie nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingesetzt werden. Weiterer Versicherungsschutz besteht nicht.

§ 9 Teilnahme an Regatten

Die Teilnahme an Regatten auf der Brucher Talsperre mit Segelbooten ist erwünscht. Hierzu sollen sich die Nutzer untereinander absprechen und einigen.

§ 10 Verstöße, Inkrafttreten

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Vorstand einem Segler die Nutzungsberechtigung vorübergehend oder dauerhaft entziehen; ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Nutzungsbeitrags besteht nicht.
- (2) Diese Nutzungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2019 beschlossen. Sie löst die Nutzungsordnung für die vereinseigene Segeljolle vom Typ Sailhorse vom 23. Oktober 1999 und die Nutzungsordnung für das vereinseigene Segelboot vom Typ Lelievlet vom 17. März 2012 ab. Sie tritt sofort in Kraft.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Datenschutzerklärung

in der Fassung vom 30. Mai 2015

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Verarbeitung erfolgt automatisiert. Sofern notwendig, können Mitgliedern Nummern zugeordnet werden. Verarbeitung und Nutzung sind nur zulässig, wenn diese Datenschutzerklärung es ausdrücklich gestattet oder der Betroffene ausdrücklich seine Einwilligung erklärt.
- (2) Die personenbezogenen Daten sind vom Vorstand durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- (3) Der Vorstand macht allen Mitgliedern ein Verzeichnisse zugänglich, das jede mögliche Verarbeitung und Nutzung sowie deren Zweck einzeln beschreibt.
- (4) Die pseudonyme Mitgliedschaft ist uneingeschränkt möglich. Eine anonyme Mitgliedschaft ist nur dann möglich, wenn die berechtigten Interessen des Vereins gewahrt bleiben. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 2 Datenerhebung und deren Zwecke

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein zur Ermöglichung der Mitgliederverwaltung
 - a) den Namen,
 - b) das Jahr der Geburt und das Geschlecht,
 - c) notwendige Kontaktdaten, und
 - d) zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen notwendige Daten.
- (2) Der Verein darf weitere personenbezogene Daten der Mitglieder erheben, sofern ein berechtigtes Interesse dazu besteht, dies zur Verfolgung der Vereinszwecke nützlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung entgegensteht. Insbesondere darf er Daten zur Erleichterung der Verwaltung und Mitgliederbetreuung erheben; dies sind
 - a) zusätzliche Kontaktdaten,
 - b) Geburtsdatum und Familienbeziehungen,
 - c) Angaben zu Beruf, Branche, Hobbies und privaten Interessen,
 - d) Angaben zu Befähigungszeugnissen und Segelerfahrung,
 - e) Angaben zur Personensorge, und
 - f) sonstige nützliche Angaben.

Das Angeben aller solcher weiteren Daten ist freiwillig. Es sollen nur jene Daten erhoben werden, die tatsächlich benötigt werden (Datensparsamkeit).

- (3) Der Verein darf personenbezogene Daten von Teilnehmern an Wettfahrten für Fragen der Teilnahmeberechtigung, Haftung und zur Ergebnisauswertung erheben. Er darf weiterhin zur Kontaktpflege personenbezogene Daten von Interessenten, Gästen und Besuchern erheben. Alle diese Angaben sind freiwillig.

- (4) Die freiwillige Angabe von Daten kann Voraussetzung zur Inanspruchnahme einzelner Vereinsangebote sein. Ein berechtigtes Interesse hierzu besteht insbesondere für
- a) Befähigungszeugnisse zur Nutzung von Vereinsbooten oder Liegeplätzen,
 - b) Angaben zur Personensorge zur Teilnahme am Jugendtraining, und
 - c) die Vereinszugehörigkeit zur Teilnahme an Wettfahrten.

§ 3 Verwendung von Daten

- (1) Alle erhobenen Daten dürfen intern verarbeitet und genutzt werden. Personenbezogene Daten werden regelmäßig insbesondere verarbeitet
- a) vom geschäftsführenden Vorstand und dem 1. Jugendwart,
 - b) vom 1. Steg- und Zeugwart zur Betreuung von Stegdienst und Arbeiten, und
 - c) vom 1. Sportwart zur Durchführung von Regatten.
- (2) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (3) Personenbezogene Daten werden gespeichert
- a) bei den Geschäftsführungsunterlagen,
 - b) elektronisch auf Servern des Vereins,
 - c) elektronisch auf den privaten Rechnern der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des 1. Jugendwarts,
 - d) elektronisch auf den privaten Rechnern weiterer Vorstands- und Ausschussmitglieder, soweit ein Bedarf besteht, und
 - e) elektronisch als Sicherheitskopien.
- Speicherstellen, Zugriffsberechtigungen und Schutzmaßnahmen sind im Verfahrensverzeichnis einzeln zu benennen.
- (4) Werden personenbezogene Daten auf privaten Rechnern gespeichert, haben die Besitzer die Pflicht, durch kryptographische Verschlüsselung sicherzustellen, dass der Zugriff durch unbefugte Personen technisch ausgeschlossen ist. Sie haben außerdem die Pflicht, durch Schutzsoftware oder andere geeignete Maßnahmen das Risiko eines Befalls mit Schadsoftware zu minimieren.
- (5) Nicht mehr benötigte Kopien von Daten sind zu vernichten. Keinesfalls dürfen nicht sicher gelöschte Datenträger oder nicht geschredderte Ausdrucke entsorgt oder Dritten übergeben werden. Angemessene Kosten für das Vernichten trägt der Verein.
- (6) Es dürfen keine Daten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet werden, außer auf privaten Rechnern, die unter Kontrolle ihrer Besitzer stehen. Daten zur Personensorge und Kontodaten von Mitgliedern dürfen nicht per E-Mail verschickt werden.
- (7) Jeder von der Speicherung personenbezogener Daten Betroffene hat ein Recht auf Selbstauskunft über sämtliche zu seiner Person gespeicherten Daten und deren Zweck. Die Selbstauskunft kann beim Vorstand beantragt werden.

§ 4 Übermittlung an Dritte

- (1) Der Vorstand macht allen Mitgliedern personenbezogene Daten zugänglich, die zur Erledigung der Pflichten oder Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft notwendig sind. Insbesondere sind dies
- a) für Zwecke des Stegdienstes eine Liste der aktiven Mitglieder mit Kontaktdaten,
 - b) ein Stegbelegungsplan,
 - c) auf Anfrage zur Anwendung des § 37 BGB ausreichende Kontaktdaten,
 - d) eine Liste der Vorstands- und Ausschussmitglieder und anderer Funktionsträger, und
 - e) Veränderungen im Verein.

- (2) Der Vorstand darf allen Mitgliedern Listen von Arbeits- und Fehlstunden, Erledigung von Stegdiensten und der Nutzung vereinseigener Boote zugänglich machen, sofern die Listen vollständig sind.
- (3) Darüber hinaus darf der Vorstand Mitgliedern in Einzelfällen weitere personenbezogene Daten zugänglich machen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, dies zur Verfolgung der Vereinszwecke nützlich ist und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Übermittlung entgegensteht.
- (4) An Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, dürfen keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Davon ausgenommen sind
 - a) die anonymisierte Übermittlung von Geburtsjahr, Geschlecht und Mitgliedsstatus an den Landessportbund im Rahmen der Bestandserhebung, und
 - b) Kontaktdaten und Ämter der Vorstandsmitglieder.
- (5) SEPA-Lastschriftmandate werden auf Verlangen von Finanzdienstleistern des Vereins an diese übermittelt, sofern dies vertraglich vereinbart ist.
- (6) In anderen als den genannten Fällen dürfen personenbezogene Daten nicht übermittelt werden.
- (7) Besteht Grund zu der Annahme, dass Unbefugte Zugriff auf Daten zur Personensorge oder auf Kontodaten von Mitgliedern genommen haben könnten, müssen die Betroffenen unverzüglich darüber informiert werden. Maßnahmen nach § 42a BDSG sind zu treffen. Solche und andere Vorfälle sind der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Löschung von Daten

- (1) Freiwillig angegebene oder nicht mehr benötigte Daten müssen auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich gesperrt oder gelöscht werden.
- (2) Personenbezogene Daten der Mitglieder müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, binnen 3 Monaten gesperrt werden. Sie müssen grundsätzlich spätestens 3 Jahre, jedoch frühestens 1 Jahr danach gelöscht werden. Daten von Nichtmitgliedern müssen grundsätzlich bereits sofort nach dem Wegfall des Zwecks der Speicherung gelöscht werden.
- (3) Daten dürfen nicht gelöscht werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Solche Daten werden stattdessen gesperrt. Dies betrifft insbesondere
 - a) Mitglieder, die in der SKGB den A-Schein des Deutschen Segler-Verbands erworben haben.
- (4) Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Bedingungen eine Aufbewahrung einzelner Daten über das Ende der Mitgliedschaft hinaus erforderlich ist, beginnt die Frist zur Löschung dieser Daten erst mit dem Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (5) Im Falle von ehemaligen Mitgliedern, deren Geschäftsbeziehung mit dem Verein mehr als 3 Monate nach Ende der Mitgliedschaft fortbesteht, beginnen die Sperr- und Löschfristen für sämtliche Daten der betreffenden Person jeweils erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Dies betrifft insbesondere ausgetretene Mitglieder, die
 - a) trotz Ende der Mitgliedschaft noch über Vereinsschlüssel verfügen, oder
 - b) seit Ende der Mitgliedschaft im Zahlungsrückstand sind, unabhängig von einer eventuellen Verjährung.
- (6) Der Vorstand führt eine Sperrliste mit Mitgliedern, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden. Die Sperrliste enthält eine Begründung sowie notwendige Daten, um beurteilen zu können, ob die Grundlage für eine eventuelle Neuaufnahme besteht. Diese Daten bedürfen nicht der Löschung.

- (7) Wird für historische Zwecke ein Vereinsarchiv geführt, können einzelne personenbezogene Daten von der Löschung ausgenommen werden. Näheres regelt das Verfahrensverzeichnis.
- (8) Ausscheidende Funktionsträger dürfen keine personenbezogenen Daten des Vereins in ihrer Verfügungsgewalt behalten. Die Daten sind an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den 1. Jugendwart zurückzugeben; alle lokalen Kopien sind zu vernichten.

§ 6 Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Mitgliederversammlung darf einen Datenschutzbeauftragten bestellen für eine Dauer von 2 Jahren. Ist ein Datenschutzbeauftragter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig, muss er vom Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte muss fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sein. Ist er kein Vereinsmitglied, muss er den Anforderungen des „Ulmer Urteils“ genügen. Von der Bestellung als Datenschutzbeauftragter ausgeschlossen sind
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) der 1. Jugendwart, und
 - c) der Obmann des Ausschusses für Informationstechnik.
- (3) In der Ausübung seiner Funktion ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig, frei von Weisungen und ausschließlich dem Datenschutz und der Datensicherheit verpflichtet. Er darf nicht wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt oder dabei behindert werden. Er darf nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Immunität gilt bis zu 1 Jahr nach dem Ende seiner Bestellung, außer bei besonders schwerem Pflichtverstoß.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte ist beratendes Mitglied aller Organe und Gremien des Vereins und seiner Abteilungen. Diese müssen mit ihm kooperieren. Er hält der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
- (5) Über interne Informationen aus den Organen und Gremien und über personenbezogene Daten, von denen er bei seiner Arbeit Kenntnis nimmt, hat der Datenschutzbeauftragte Stillschweigen zu bewahren. Jedes Zugänglich- oder Bekanntmachen solcher Informationen oder Daten ohne Absprache mit dem Vorstand kann dem Verein Schaden zufügen und ist daher ein Pflichtverstoß besonderer Schwere.
- (6) Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählt insbesondere,
 - a) auf Anwendung der Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit hinzuwirken, und
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Verfahrensverzeichnis und tatsächliche Geschäftsabläufe übereinstimmen.

Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, übernehmen der Ausschuss für Informationstechnik, die Kassenprüfer und der 1. Vorsitzende diese Aufgaben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Datenschutzerklärung ist eine Ordnung des Vereins im Sinne von § 10 der Satzung in der Fassung vom 18. März 2006.
- (2) Das Verfahrensverzeichnis ist bis spätestens 3 Jahren nach Inkrafttreten aufzustellen und zugänglich zu machen.
- (3) Diese Datenschutzerklärung wird beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2015. Sie tritt sofort in Kraft.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Jugendordnung

in der Fassung vom 17. März 2018

Präambel:

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung der Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Ein Mitglied ist Jugendlicher bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das 19. Lebensjahr vollendet.
- (2) Jugendmitglieder sind verpflichtet, die vom Vereinsjugendausschuss festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgabe der Jugendabteilung ist es insbesondere, eine segelsportliche Jugendarbeit anzubieten.

§ 3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern erfolgt nach den Regelungen der Satzung.
- (2) Austritt und Ausschluss werden auch für Jugendmitglieder durch die Satzung geregelt. Die Jugendversammlung oder der Vereinsjugendausschuss können den Ausschluss eines Jugendmitgliedes beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- (1) die Jugendversammlung
- (2) der Vereinsjugendausschuss
- (3) der 1. Jugendwart

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Aufgaben der Jugendversammlung ist insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Festlegung des Beitrages und der Aufnahmegebühr für Jugendmitglieder
 - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses und des 1. Jugendwartes
 - f) Wahl der Jugendwarte für die Dauer von zwei Jahren
 - g) Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr

- h) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt. Der Termin soll vor der jeweiligen Mitgliederversammlung liegen.
 - (3) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt,
 - a) wenn der Vereinsjugendausschuss es beschließt.
 - b) wenn mindestens ein Viertel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Der Vereinsjugendausschuss lädt innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags ein.
 - (4) Der Vereinsjugendausschuss lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich ein.
 - (5) Anträge zur Jugendversammlung kann jedes Vereinsmitglied und jedes Organ oder Gremium des Vereins stellen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vereinsjugendausschuss eingereicht werden. Dies gilt auch für Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte.
 - (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muss eine beschlussunfähig gewordene Jugendversammlung aufgelöst werden, so ist die nächste Jugendversammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
 - (7) Die Jugendversammlung wird vom 1. Jugendwart, im Verhinderungsfall vom 2. Jugendwart oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - (8) Die Entscheidungen der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidung über Änderungen der Jugendordnung sind mit Zweidrittel-Mehrheit zu treffen und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 - (9) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben und dem 1. Vorsitzenden des Vereins innerhalb von drei Wochen nach der Jugendversammlung vorgelegt.
 - (10) Stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die wenigstens 12 Jahre alt sind.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre)
 - b) dem 2. Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre)
 - c) dem 1. Jugendsprecher (Mindestalter 12 Jahre)
 - d) dem 2. Jugendsprecher (Mindestalter 12 Jahre)
 - e) bis zu zwei Beisitzern, die vom 1. Jugendwart berufen werden.
- (2) Der 1. Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der 2. Jugendwart ist sein Vertreter. Beide sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ihrer Wahl muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- (3) Jugendsprecher müssen Jugendmitglieder des Vereins sein. Wenn ein Jugendsprecher aus Altersgründen aus der Jugendabteilung ausscheidet, erlischt auch sein Amt als Jugendsprecher. Die Jugendsprecher können beratend an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilnehmen.

Sie sind stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vereinsjugendausschuss einen kommissarischen Nachfolger benennen.

- (4) Gewählte Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Berufene Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des 1. Jugendwartes im Amt.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder der 2. Jugendwart. Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Jugendwartes.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und legt die zu leistenden Arbeitsstunden für Jugendmitglieder fest.
- (8) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom 1. Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 27. Oktober 2001 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2001 bestätigt. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 17. April 2010 geändert. Sie wurde von der Jugendversammlung am 17. März 2018 geändert und von der Mitgliederversammlung am selben Tag bestätigt. Sie tritt sofort in Kraft.

Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre
Der Vorstand



Segel- und Kanugemeinschaft Brucher Talsperre

Nutzungsordnung für die vereinseigenen Segeljollen der Typen 470er, 420er und Optimist (Jugendboote)

in der Fassung vom 17. April 2010

§ 1 Verwendungszwecke

Die vereinseigenen Segeljollen 470er, 420er und Optimisten, im Folgenden mit „Jugendboote“ bezeichnet, stehen jugendlichen, aktiven und Ehrenmitgliedern und den im Vereinsauftrag tätigen Trainern und Übungsleitern zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Die Nutzung beinhaltet insbesondere auch die Teilnahme an Regatten und kann auch auf anderen geeigneten Revieren als der Brucher Talsperre erfolgen.

§ 2 Versicherungsschutz

Für die Jugendboote besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Sporthilfe e.V. beim Landes-SportBund, sofern sie für satzungsgemäße Vereinszwecke eingesetzt werden. Weiterer Versicherungsschutz besteht nicht. Bei unberechtigter Nutzung besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Verwaltung, Nutzungsbedingungen und Pflege

(1) *Verwaltung:*

Die Jugendboote werden von den Jugendwarten verwaltet. Interessierte Segler, die ein Jugendboot segeln wollen, haben dies mit den Jugendwarten abzusprechen. Die Entscheidung, welcher Segler welches Boot segeln soll, wird von den Jugendwarten getroffen. Diese sollen dabei die Belange der jeweiligen Segler und die Meinung des Trainers / Übungsleiters berücksichtigen. Die Zusammenstellung der Mannschaften für die Zweimannboote geschieht im Einvernehmen mit den interessierten Seglern. Kommt keine vertretbare Einigung zustande, kann kein Boot zugeteilt werden. Die Jugendboote werden in der Regel für eine Saison zugeteilt. Im Ausnahmefall sind auch kurzfristige Änderungen oder Abweichungen möglich. Die Zuteilung eines Jugendbootes an Jugendmitglieder setzt die regelmäßige Nutzung unter anderem durch Teilnahme am Training und an den angebotenen Regatten voraus. Wenn ein nicht genutztes Boot für einen oder mehrere interessierte Segler blockiert ist, können die Jugendwarte angemessene Umverteilungen vornehmen. Wenn Boote Trainern, Übungsleitern oder aktiven Mitgliedern zugeteilt werden, ist darauf zu achten, dass der Trainingsbetrieb der Jugendsegler nicht unverhältnismäßig gestört wird; dies wägen die Jugendwarte im Einzelfall ab. Die Zuteilung erfolgt erforderlichenfalls vorübergehend.

(2) *Nutzungsbedingungen:*

Auch nach erfolgter Zuteilung eines Bootes ist jede Nutzung der Jugendboote durch Jugendmitglieder außerhalb der Jugendsegelzeiten gemäß Jugendprogramm mit den Jugendwarten abzusprechen. Für die Benutzung der Jugendboote wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag ein Nutzungsbeitrag erhoben, der in der Finanzordnung geregelt wird.

(3) *Pflege:*

Jeder Segler bzw. jede Mannschaft ist für die Feststellung von Mängeln und deren Behebung zunächst selbst verantwortlich. Abhängig vom Alter der Segler und von den anfallenden Ar-

beiten müssen sie dabei aber von den Jugendwarten und Trainern / Übungsleitern unterstützt werden. Gegebenenfalls fordern die Jugendwarte auch die Hilfe erwachsener Vereinsmitglieder oder von Eltern der Jugendsegler an. Vor der eigenständigen Behebung von Mängeln oder anderen Veränderungen am Boot ist auf jeden Fall die Zustimmung der Jugendwarte einzuholen. Die Jugendwarte können mit älteren Seglern vereinbaren, dass für bestimmte Instandhaltungsarbeiten die Zustimmung nicht jedesmal erneut eingeholt werden muss. Für die rechtzeitige Durchführung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sind die Jugendwarte zuständig. Grundsätzlich sollen die Segler entsprechend ihrem Alter dabei einbezogen werden.

- (4) Für ihre Entscheidungen sind die Jugendwarte der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 4 Verantwortung an Bord und Haftung

- (1) Für die ordnungsgemäße Führung des Bootes und für die Befolgung der Anweisungen der Trainer bzw. Übungsleiter ist die Besatzung und insbesondere der Steuermann verantwortlich, sofern nichts anderes hinsichtlich der Schiffsführung vereinbart wurde. Die Betriebsbereitschaft der Boote ist vor jedem Ablegen von der Besatzung zu überprüfen. Bei den angesetzten Trainings- bzw. Ausbildungsstunden hat der jeweilige Trainer oder Übungsleiter hierfür Sorge zu tragen und selbst eine Überprüfung vorzunehmen.
- (2) Für die Nutzung außerhalb einer vom Verein angesetzten Übungseinheit ist grundsätzlich der Sportbootführerschein Binnen unter Segeln oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis (z. B. Segelführerschein A des DSV) Voraussetzung.
- (3) Die Teilnahme an einer Einweisung in die entsprechende Bootsklasse ist verpflichtend.

§ 5 Winterlager

Die Jugendboote werden grundsätzlich zum Winter ins Bootshaus eingelagert, die Termine legt der Vorstand fest. Für die Einlagerung ist die Anwesenheit der Nutzer bei den Terminen der Ein- und Auslagerung verpflichtend (die Jugendwarte regeln Abweichendes für Optisegler). Die Boote sind vor der Einlagerung zu reinigen.

§ 6 Nutzungsbeitrag

- (1) Für die Nutzung von Jugendbooten werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Aktiven Mitgliedern kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, für Jugendboote ein ermäßigter Nutzungsbeitrag gewährt werden. Soweit die Finanzordnung dies nicht anders regelt, gelten diese Mitglieder für Zwecke des Nutzungsbeitrags als in Schul- oder Berufsausbildung befindliche aktive Mitglieder.

§ 7 Verstöße

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann einem Segler die Nutzungsberechtigung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden; ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Nutzungsbeitrags besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde unter Zustimmung der Jugendwarte und des Vereins-Jugendausschusses am 11. März 2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert von den Mitgliederversammlungen am 17. März 2001 und 17. April 2010. Sie tritt sofort in Kraft.

JÜNGSTENSEGEL - VORSCHRIFT

Die Jüngstensegelschein-Vorschrift des Deutschen Segler-Verbandes vom 24. März 1973 in der Fassung vom 23. März 1996 sieht in Paragraph 8 ergänzende Vorschriften der Verbandsvereine vor. Die Durchführungsvorschrift zu Paragraph 1 regelt, was diese ergänzenden Vorschriften enthalten müssen. Mit der folgenden Jüngstensegel - Vorschrift kommt die Segel- und Kanugemeinschaft Bruchertalsperre diesen Anforderungen nach. Die Jüngstensegel - Vorschrift tritt sofort in Kraft.

1. Das Jüngstensegelrevier

a) *Das Gebiet:*

Das Revier der Jüngstensegler ist grundsätzlich die südliche Hälfte der Bruchertalsperre, und zwar bis zur Linie zwischen dem Anlegesteg der Bootsvermietung und dem Wassereinlauf in der Bucht. Dieses Gebiet kann im Einzelfall vom Aufsichtsführenden unter Beachtung der gegebenen Sicherheitsaspekte erweitert oder eingeschränkt werden.

b) *Die Jüngstensegelzeiten:*

Die Jüngstensegelzeiten regelt das Jugendprogramm, das vom Jugendwart zu Saisonbeginn erstellt wird.

c) *Windstärkenbegrenzung:*

Eine pauschale Windstärkenbegrenzung wird nicht vorgenommen. Diese Entscheidung trifft der Aufsichtsführende im Einzelfall. Dabei sind die Rettungs- und Hilfsmöglichkeiten, die Wassertemperatur, die Leistungsfähigkeit der Segler, deren psychische Verfassung und Wünsche zu berücksichtigen.

d) *Sicherheitsvorkehrungen:*

Es muß eine geeignete Aufsichtsperson gemäß Nr. 2 Satz 4 dieser Vorschrift anwesend sein, der ein geeignetes Boot zur Hilfeleistung zur Verfügung steht. Am Steg befindet sich ein Verbandkasten. Auf ausreichende, intakte Auftriebskörper in den Optimisten und auf den richtigen Sitz der Rettungs- bzw. Schwimmwesten ist zu achten.

2. Aufsicht

Die Aufsicht über das Jüngstensegeln ist grundsätzlich den gewählten Jugendwarten und den im Vereinsauftrag tätigen Trainern und Übungsleitern übertragen. Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes können weitere Personen dauerhaft mit der Aufsicht beauftragt werden. Im Einzelfall kann auch der Jugendwart allein hierüber entscheiden. Die Aufsichtspersonen müssen körperlich, geistig und fachlich für ihre Aufgabe geeignet sein.

3. Rettungswestenpflicht

Jüngstensegler müssen grundsätzlich ohnmachtssichere Rettungswesten in Signalfarbe tragen. Wenn ausreichende Rettungsmöglichkeiten bestehen und die weiteren Umstände es erlauben, kann der Aufsichtsführende das Tragen von Schwimmwesten oder weitere Erleichterungen zulassen.

(Beschlissen am 19. April 1997 vom Vereinsjugendausschuss, bestätigt in 1997 vom Vorstand)